

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 69 (2013)
Heft: 5

Artikel: Das Zürcher Steueramt geht in sich : ein "Sprachspiegel"-Leser führt eine klarere Wegleitung herbei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-422194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein «Sprachspiegel»-Leser führt eine klarere Wegleitung herbei

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, so können (nur für diese von Dritten verwalteten Wertschriften, nicht jedoch für Darlehen oder Bankguthaben aller Art wie Sparhefte, Bankkonten oder Festgeldanlagen) insgesamt für sämtliche abzugsfähigen Kosten (wie Auslagen für Verwaltung und Verwahrung, Auslagen für Wertschriftenverzeichnisse einschliesslich solcher für die Steuerbehörden, Auslagen für Rückforderungsanträge betreffend ausländische Quellensteuer sowie die im Quellenstaat nicht rückforderbare Quellensteuer, sofern kein Antrag auf pauschale Steueranrechnung gestellt wurde bzw. gestellt werden kann) pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, 3 ‰ des Steuerwerts dieser Wertschriften, maximal jedoch CHF 6'000, geltend gemacht werden. (...)

Dieses schöne Stück Amtsprosa in der Wegleitung zur Zürcher Steuererklärung 2011 hat einen «Sprachspiegel»-Leser dazu veranlasst, im Februar 2012 der kantonalen Steuerverwaltung zu schreiben:

Es ist mir trotz intensivem Bemühen nicht gelungen, hinter den Sinn des 3. Absatzes von Ziffer 16.3 der Wegleitung 2011 zu kommen. Nebst den verwirralichen «abzugsfähigen Kosten» ist es die völlig unübersichtliche mehrfache Verschachtelung, die verhindert, dass der Steuerpflichtige erfährt, wie er vorzugehen hat. Statt zu erklären, inwiefern gewisse Kosten abgezogen werden dürfen, vermittelt mir diese Sprache den Eindruck von Geringschätzung des Autors für seine Leser. In einer Wegleitung ist ein solches Ungetüm von Satz meiner Meinung nach nicht angebracht. Ich bitte Sie daher, mir eine verbindliche, allgemeinverständliche Fassung dieses Satzes auf Deutsch zugänglich zu machen.

Zwei Wochen darauf erhielt er eine Antwort aus der «Dienstabteilung Allgemeine Dienste»:

Ich gebe Ihnen Recht, die erwähnte Formulierung im dritten Absatz von Ziffer 16.3. in der Wegleitung ist nicht einfach zu verstehen. Andererseits muss der erwähnte Text in der Wegleitung einerseits den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 30 des zürcherischen Steuergesetzes und Art. 32 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer) andererseits der Weisung des kantonalen Steueramtes über die Abzugs-

fähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002 (Zürcher Steuerbuch Nr. 18/701) entsprechen. Zudem sollte er bürgerfreundlich formuliert werden. Dies ist nicht immer ganz einfach.

Wir nehmen Ihre Anregung aber gerne entgegen und werden prüfen, inwiefern sich dieser Absatz unter Ziffer 16.3. der Wegleitung so vereinfachen lässt, dass er verständlicher wird und weiterhin den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Und siehe da, trotz allem «anderseits einerseits anderseits» in der Antwort kam Anfang 2013 der entsprechende Absatz in der Wegleitung viel besser verständlich daher:

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3‰ des Steuerwerts dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. (...)

Nähere Angaben finden Sie in der Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002. Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch 18/701 oder unter www.steueraamt.zh.ch.

Zu verbessern wäre da noch die Platzierung des Datums, damit man nicht mehr «des Privatvermögens vom 8. August 2002» liest. Und wer es fertigbringt, die – auf der amtlichen Website gut versteckte – Weisung vom 8. August 2002 aufzustöbern, wird nur noch beim untenstehenden Satz ein bisschen herausgefordert. Der betrifft aber ohnehin nur jene Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung wohl professionell ausfüllen lassen:

Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können auch bei Depotwerten über Fr. 2 000 000.- schätzungsweise 3 ‰ des Steuerwertes des Depots für Verwaltung und Erstellung des Steuerverzeichnisses in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmässig nachgewiesen wird.

(Kompilation: dg)